

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Kaminfeger-Vorarbeiterin / Kaminfeger-Vorarbeiter

vom 20. Mai 2015 mit Änderung vom 3. August 2017 und 11. Juni 2020

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

Kaminfeger-Vorarbeiter/innen arbeiten in mittleren bis grossen Kaminfeger-Betrieben mit mehreren Angestellten. Sie leiten Lernende und Teams von Mitarbeitenden an und vertreten die Kaminfeger-Meister/innen bei deren Abwesenheit.

Zu den Einsatzgebieten der Kaminfeger-Betriebe gehören sowohl der Unterhalt von kleineren wärme- und lufttechnischer Anlagen von Privathaushalten, wie auch der Unterhalt von wärmetechnischen Grossanlagen der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand.

Der Beruf der Kaminfeger/innen hat in den letzten Jahren einen enormen Technologiewandel erlebt; so werden heute komplexe Feuerungsaggregate mit den entsprechenden Gerätschaften und Materialien gereinigt. Die Nassreinigung von Heizkesseln entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Die Arbeiten haben sich vom Dach in den Heizraum verlagert und dem Kundenwunsch „Alles aus einer Hand“ wird Rechnung getragen indem Kaminfeger-Vorarbeiter/innen zusätzlich auch Kontrollaufgaben und Wartungsaufgaben erfüllen.

1.2.2 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Kaminfeger-Vorarbeiter/innen sorgen für funktionstüchtige wärmetechnische Anlagen (WTA). Sie kontrollieren, reinigen und warten WTA der Brennstoffe Gas, Holz und Öl und gewährleisten die Betriebssicherheit von WTA aller Grössenordnungen und Komplexitätsgrade. Dabei nehmen sie auch Emissionsmessungen an Gas- und Ölfeuerungen vor und kontrollieren Holzfeuerungen auf ihre lufthygienischen Anforderungen.

Kaminfeger-Vorarbeiter/innen beraten die Kundschaft bezüglich der Optimierungsmöglichkeiten der WTA im Heizraum. Dabei offerieren Sie dem Kunden entsprechende Lösungen und leiten diese ein.

Sie führen Teams von Mitarbeitenden und wirken bei der Ausbildung der Lernenden der beruflichen Grundbildung mit.

In Absprache mit dem/der Kaminfeger-Meister/in planen Kaminfeger-Vorarbeiter/innen die Arbeitseinsätze von Mitarbeitenden und sorgen für die termingerechte Ausführung der Aufträge.

Innerhalb des Betriebes sind die Kaminfeger-Vorarbeiter/innen zuständig für die Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitarbeitenden sowie für den sicheren und umweltschonenden Umgang mit toxischen Stoffen.

Sie bewirtschaften das Verbrauchsmaterial, die Werkzeuge und die Fahrzeuge des Betriebes und sorgen für deren Instandhaltung wie auch für deren nachhaltigen und umweltgerechten Einsatz.

1.2.3 Berufsausübung

Kaminfeger-Vorarbeiter/innen vertreten ihre Vorgesetzten gegen innen und aussen und stellen die Führung des Unternehmens bei deren Abwesenheit sicher. Sie fungieren als Bindeglied zwischen den Mitarbeitenden und dem/der Kaminfeger-Meister/in und halten diese/n über Anliegen der Kundschaft ebenso auf dem Laufenden wie über den Ausbildungsstand der Lernenden.

In Absprache mit dem/der Kaminfeger-Meister/in planen die Vorarbeiter/innen die Arbeitseinsätze der Mitarbeitenden und disponieren Material, Werkzeuge und Fahrzeuge so, dass die Aufträge termingerecht erledigt werden können. Sie sind qualifiziert für die Ausbildung der Lernenden in der betrieblichen Praxis und unterstützen deren Lernfortschritt.

Bei der Kundschaft entscheiden Kaminfeger-Vorarbeiter/innen vor Ort selbständig über die richtigen technischen Lösungen in speziellen Situationen und tragen die Verantwortung für die Führung des Arbeitsteams bei Aufträgen auf Grossanlagen. Sie sind in der Lage, das Verbesserungspotential von WTA zu erkennen, die Kundschaft fachgerecht zu beraten und die entsprechenden Optimierungen zu offerieren.

Kaminfeger-Vorarbeiter/innen leisten einen wichtigen Beitrag zur fachlichen Kompetenz sowie zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Unternehmens in einem zunehmend liberalisierten Arbeitsumfeld.

1.2.4 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Kaminfeger-Betriebe leisten mit der Kontrolle, Reinigung, Wartung und Abnahme von WTA einen wichtigen Beitrag zur Luftreinhaltung und zum Umweltschutz. Mit ihren vertieften fachtechnischen Kenntnissen unterstützen die Kaminfeger-Vorarbeiter/innen die Kundschaft dabei, ihre WTA und ihren Heizraum auf dem neuesten Stand der Technologie zu halten und so die Wärmeproduktion möglichst effizient, umweltschonend und klimaneutral zu gestalten.

1.3 Trägerschaft

1.3.1 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Kaminfeger Schweiz

1.3.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen und wird mit Ausnahme der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten durch den Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz gewählt. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Für alle Mitglieder der QS-Kommission gilt eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.1.2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.2.1 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.2.2 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben dem Sekretariat des SKMV in Aarau übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.3.1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.3.2 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.1.1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.3.1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen wer:

- a) das EFZ als Kaminfeger/in oder einen gleichwertigen Abschluss hat,
- b) den Eintrag ins Zertifizierungsregister G205 des SVGW besitzt;
- c) die Messberechtigung (MT2 für Öl- und Gasfeuerungen / «Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen») hat;
- d) mindestens 2 Jahre Berufserfahrung als Kaminfeger/in nach erfolgreichem Lehrabschluss nachweisen kann;
- e) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.4.1.

3.3.2 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- allgemeine Führung als Vorarbeiter/in
- Optimierung im Heizraum
- Grundkurs als Kontaktperson für Arbeitssicherheit (Kopas)
- Toxikologie-Kurs
- Berufsbildner/innen-Kurs
- Vertiefungsmodul praktische Arbeiten

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.3.3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

- 3.4.1 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.4.2 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.4.3 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.1.1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen; zumindest aber alle zwei Jahre.
- 4.1.2 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.1.3 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.1.4 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn bei der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.2.3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.3.1 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.3.2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.3.3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.4.1 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.2 Dozentinnen bzw. Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige Vorgesetzte oder Mitarbeitende der Kandidatin bzw. des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen bzw. Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin bzw. Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.5.1 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.5.2 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.1.1 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Feste Brennstoffe	praktisch	ca. 5 bis 7 h
2 Flüssige Brennstoffe	praktisch	ca. 4 bis 6 h
3 Gasförmige Brennstoffe	praktisch	ca. 4 bis 6 h
Total		ca. 16 h

In den Prüfungsteilen werden die Arbeitstechniken bezogen auf die situationsgerechte Ausführung von Reinigungsarbeiten an wärme- und lufttechnischen Anlagen bezogen auf die 3 Brennstoffe überprüft. In diesem Zusammenhang werden auch die Reinigung und Kontrolle von Abgasanlagen und die Verbindungswege geprüft. Weiter werden überprüft:

- Fachgerechter und wirtschaftlicher Werkzeugeinsatz und einwandfreier Einsatz und Bedienung von Maschinen
- Einhaltung der Arbeitssicherheit
- Kontrolle und Benennung von Feuerungs- und brandschutztechnische Mängeln
- Arbeitstechnik / Reinlichkeit / Gesamteindruck

5.1.2 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.2.1 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.2.2 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.2.1 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.2.2 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.2.3 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.4.1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Prüfungsteil mindestens 4.0 beträgt.

6.4.2 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.4.3 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.4.4 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.5.1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.5.2 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.5.3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.1.1 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.1.2 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Kaminfeger-Vorarbeiter mit eidgenössischem Fachausweis / Kaminfeger-Vorarbeiterin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Contremaître ramoneur avec brevet fédéral / Contremaître ramoneuse avec brevet fédéral**
- **Caposquadra Spazzacamino con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- Chimney Sweeper Forewoman, Federal Diploma of Higher Education
- Chimney Sweeper Foreman, Federal Diploma of Higher Education

7.1.3 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.2.1 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.2.2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.3.1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.3.2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Präsidentenkonferenz von Kaminfeger Schweiz legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Kaminfeger Schweiz trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

Kandidaten und Kandidatinnen, die bereits gem. Ziff. 3.3.2 der Prüfungsordnung vom 20. Mai 2015 ohne Änderung Prüfungsvorbereitungstage besucht haben, schliessen die Abschlussprüfung nach dieser Prüfungsordnung ohne Änderung ab.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Aarau, 08.06.2020

Kaminfeger Schweiz

Paul Grässli
Zentralpräsident

Hannes Messmer
Präsident QS-Kommission

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 11.06.2020

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ

Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung